

nur durch die Verpflichtung, nicht zu deterioriren, beschränkt ist (vgl. Archiv f. kath. Kirchenrecht XX [1868], 79 ff.); tritt eine Deterioration wirklich ein, so ist er oder sein Erbe zum Schadenersatz verpflichtet. Die Grundstücke kann er entweder selbst bebauen oder sie auf kürzere oder längere Zeit verpachten; ein solcher Pachtvertrag kann sich aber, wie es in der Natur der Sache liegt, nur auf die Amtsdauer des Pfarrers erstrecken, daher ist sein Nachfolger an denselben nicht gebunden, und ebenso wenig sind die Erben rechtl. verpflichtet, dem Pächter irgendwelchen Schadenersatz zu reichen, falls die Pacht vom Nachfolger aufgehoben wird (Trid. Sess. XXV, c. 11 De res.). Die Pfarrwohnung, die gleichfalls unter den Begriff der Einkünfte fällt, benützt der Pfarrer wie ihr Eigentümer. Er kann daher nach gemeinem Rechte einen Theil derselben an dritte Personen vermieten, was aber Particulargesetze häufig verbieten; die kleineren Reparaturen, Verschönerungen sowie Ausbesserung absichtlicher Beschädigungen hat er selbst zu tragen; bei gänzlicher Vernachlässigung des Gebäudes ist er zum Schadenersatz verpflichtet. — Zu den außerordentlichen Einkünften, die für bestimmte pfarrliche Functionen entrichtet werden, gehören 1. die Stolzgebühren (s. d. Art.), auf deren Verabreichung der Pfarrer ein Forderungs- und Klagerecht hat; 2. die Lagen für Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Sterbezeugnisse u.; 3. die Oblationen (s. d. Art.) oder Altaropfer, wenn letztere nicht ausdrücklich für andere Zwecke bestimmt sind. In einzelnen Pfarreien bestehen bisweilen noch bestimmte Sammlungen an Geld oder Victualien, die unter den Parochianen abgehalten werden; diese Verhältnisse beruhen auf ganz speciellen Ortsgebräuchen und müssen durchaus nach denselben beurtheilt werden. — Da die aus dem Beneficium bezogenen Einkünfte ein Eigenthum des Pfarrers werden, so kann er über dieselben inter vivos frei verfügen, und falls er verschuldet ist, können mit ihnen die Gläubiger durch Execution befriedigt werden (c. 2, X 3, 22). Nichtsdestoweniger macht die kirchliche Gesetzgebung, in Erwägung, daß der Pfarrer nur seinen notwendigen Lebensunterhalt zu verlangen berechtigt ist und die Güter der Kirche Eigenthum der Armen sind, an ihn die Forderung, sich auf das Nothwendige zu beschränken und den Ueberschuß während seines Lebens den Armen zufließen zu lassen (c. 6. 7. 8, C. I, q. 2). Aus diesem Grundsatz gingen dann weiter die Bestimmungen hervor, welche die Testirfreiheit der Geistlichen (s. d. Art.) gewissen Beschränkungen unterworfen. (Vgl. auch d. Artt. Beneficium ecclesiasticum u. Kirchenvermögen.)

[v. Kober.]

Pfarrer wird derjenige Geistliche genannt, welcher über die Gläubigen eines bestimmten Bezirkes unter der Aufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs die selbständige Seelsorge ausübt. Etymologisch ist der Name „Pfarrer“ aus dem lateinischen *parochus* entstanden (Rudolf

v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache, Stuttg. 1845, 299); über Ableitung und Bedeutung des letztern aber sind die Ansichten der Canonisten getheilt. Einige behaupten, das Stammwort sei das griechische *παροικος*, *incola*, *accola*, welches schon in den Pandecten (Fr. 239, § 2 De verb. signific. 50, 16) vorkommt; der betreffende Geistliche werde *parochus* genannt, weil er, obwohl nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Bürger der Gemeinde, doch wegen der Seelsorge bleibend in derselben wohne und so eine Art Insaß, Weisker (lat. *inquilinus*) sei. Andere leiten es mit mehr Wahrscheinlichkeit von dem Verbum *παράγειν*, darreichen, spenden, ab: wie jene römischen Beamten, deren Aufgabe gewesen, den Fremden und besonders den römischen Gesandten auf ihren Reisen Salz und Holz und die nöthigsten Lebensbedürfnisse darzureichen, *parochi* genannt worden seien (Horat. Satir. 1, 5, 46), so führten auch jene christlichen Priester, deren ausschließliche Pflicht es sei, den Gläubigen als Fremdlingen auf dieser Erde die Nahrung des ewigen Lebens zu reichen, den Namen *parochi*. Die Bezeichnung *parochus* ist neuern Ursprungs und findet sich im *Corpus juris canonici* noch nicht (Hinschius, Kirchenrecht II, 291 f.). Andere, in den Quellen des canonischen Rechtes vorkommende Bezeichnungen der Pfarrer sind *presbyter parochianus* (c. 3, Dist. XCIV) oder auch *presbyter schlechthin* (c. 4. 5, C. IX, q. 2), *rector ecclesiae* oder einfach *rector* (c. 38, X 1, 6; c. 25, X 1, 29), *plebanus* (c. 3, X 1, 31), *parochialis ecclesiae curatus* (c. 2, Clem. 3, 7), *persona* (c. 3, X 1, 28), *sacerdos in parochiali ecclesia praelationis officio fungens* (c. 4, X 3, 6). — I. Historische Entstehung des Instituts der Pfarrer. Ursprünglich gab es in der bischöflichen Stadt nur Eine Kirche; ihr Vorsteher war der Bischof, der auch alle gottesdienstlichen Handlungen in ihr persönlich vornahm; sie war der gemeinsame Versammlungsort aller Christen der Stadt, und die wenigen christlichen Landbewohner besuchten gleichfalls den Gottesdienst der bischöflichen Kirche. Die an dieser angestellten Presbyter waren lediglich die Gehilfen des Bischofs, ohne dessen speciellen Auftrag sie keine kirchliche Function vornehmen durften; es galt der Grundsatz: *Presbyteri diaconique in jussu (episcopi) nihil rei agere debent; episcopo Domini populus commissus est* (Thomassin, Vet. et Nov. eccles. disciplina P. I, 2, c. 21, n. 4). Als aber allmählig die Zahl der Gläubigen in dem Maße zunahm, daß die bischöfliche Kirche sie nicht mehr zu fassen vermochte und der Bischof auch bei der größten Anstrengung alle Functionen allein nicht mehr vornehmen konnte, entstanden in den größeren Städten wie auch auf dem Lande neben der Cathedralen als der eigentlichen Mutterkirche noch andere kleinere Kirchen (*tituli*), welchen je ein bestimmter Theil von Gläubigen zugewiesen wurde. Der Bischof sandte in dieselben Presbyter der Cathedral-